

Hygiene- und Verhaltensregeln während des Schießbetriebes auf der Schießanlage Massenei des Schützenvereins Stolpen 1990 e. V.

(gültig ab den 02.06.2020 bis auf Widerruf)

Auf Grund der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhinderung des Corona-Virus werden für die Schießanlage Massenei folgende Regelungen getroffen, die für Mitglieder des Vereins und für Gäste verbindlich sind:

I. Allgemeine Hygieneregeln

1. Die Anweisungen des Schießleiters während des Aufenthaltes auf der Schießanlage sind unbedingt Folge zu leisten. Er ist berechtigt, je nach Gefahrenlage, besondere Hygienemaßnahmen anzuordnen. Das betrifft auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Jeder Schütze hat beim Betreten der Schießanlage eine solchen mitzuführen. Die Pflicht zum Tragen besteht nur auf Anweisung.
2. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und anderen Erkältungssymptomen ist das Betreten der Schießanlage untersagt!
3. Beim Betreten des Schützenstandes ist ein jeder Schütze verpflichtet, sich die Hände zu desinfizieren. Das Hand-Desinfektionsmittel stellt der Verein.
4. Ebenso ist nach dem Schießen die in Anspruch genommene Tisch-Fläche (LW u. LK) oder Sitzgelegenheit mit einem Flächen-Desinfektionsmittel zu säubern.

Das Flächen-Desinfektionsmittel stellt der Verein.

5. Der Abstand untereinander, während der Wartezeit und auch während des Schießens darf 1,50 m nicht unterschreiten.
6. Die Benutzung der Toilette ist jeweils nur für einen Schützen gestattet. Der Wartebereich befindet sich im Vorraum des Vereinsheimes. Erst nach dem Verlassen der Toilette darf der nächste Schütze diese betreten. Nach der Benutzung der Toilette ist ein jeder verpflichtet, sich die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel befindet sich am Waschbecken des Toiletten-Vorraumes.

I. Benutzung der Schießanlagen

1. Die Benutzung der Kurzwaffenanlage ist bis auf Widerruf für den öffentlichen Schießbetrieb gesperrt.
2. In der Langwaffenanlage dürfen gleichzeitig maximal 4 Schützen schießen. Alle anderen Schützen warten im Außenbereich mit dem

gebotenen Sicherheitsabstand oder im eigenen PKW. Der Schießleiter hält sich im Abstand von 1,50 m zu den Schützen auf. Während des Aufenthalts auf dem Schießstand gilt die Regelung nach Punkt I., Absatz 2 + 3.

3. Auf der 50 m-Anlage (Laufender Keiler) dürfen sich nur der Schütze und der Schießleiter aufhalten. Alle anderen Schützen warten im Außenbereich.

Nach dem Schießen gilt auch hier der Punkt I, Absatz 2 + 3.

4. Auf der Wurfscheibenanlage dürfen sich zur gleichen Zeit nur 10 Schützen, also 2 Rotten, aufhalten. Während die 1. Rotte schießt, wartet die 2. Rotte im Car-Port im gebotenen Sicherheitsabstand. Alle anderen Schützen warten auf dem Parkplatz oder in ihrem PKW bis sie aufgerufen werden. Nach jedem Durchgang sind die Sitzgelegenheiten mit der Flächendesinfektion zu desinfizieren. Im Übrigen gilt auch hier der Punkt I, Absatz 2 + 3.

I. Allgemeinverfügung des Vereins

1. Es ist für die Schützen nicht gestattet, Zuschauer und Begleitpersonen mitzubringen.
2. Bis auf Widerruf werden keine Leihwaffen zur Verfügung gestellt. Lediglich Munition für das Wurfscheiben-Schießen stellt der Verein auf Anforderung nach wie vor zur Verfügung.
3. Jeder Schütze ist verpflichtet, sich während seines Aufenthalts auf der Schießanlage in eine Anwesenheitsliste einzutragen. In dieser werden der Name, die Adresse und die Anwesenheitszeit dokumentiert. Der Verein sichert die Vertraulichkeit der erhobenen Daten zu.
4. Für die Desinfektion seiner eigenen Waffe ist jeder Schütze selbst zuständig. In diesem Fall ist der Schütze verpflichtet, eigenes Desinfektionsmittel mitzuführen.
5. **Mit betreten der Schießanlage verpflichtet sich jeder, die hier beschriebene Hygiene und Verhaltensregeln einzuhalten. Bei Verstoß gegen diese Anordnungen erfolgt der umgehende Platzverweis durch den Schießleiter!**